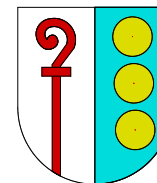


Gemeinde Reinach

55 / SR / 1 / 0



Kanton Basel-Landschaft

Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 572
vom 14.04.2015

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

für gesamtes Gemeindegebiet

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Inhalt.....	1
§ 2 Geltungsbereich ²⁾	1
§ 3 Organisation	1
§ 4 Definitionen	1
B Planung und Finanzierung	3
§ 5 Strassennetzplan.....	3
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	4
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	4
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ¹³⁾	5
§ 9 Kreditbeschluss	5
C Projektrealisierung (Voraussetzungen)	6
I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information	6
§ 10 Bauprojekt	6
§ 11 Landerwerbsarten	6
§ 12 Orientierungsversammlung	6
II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	7
§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	7
§ 14 Plangenehmigung	7
III. Landerwerb – Entschädigung ³³⁾	8
§ 15 Regel und Ausnahme.....	8
§ 16 Freihändiger Landerwerb	8
§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	8
§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts	8
D Bau, Ausbau und Korrektion	9
§ 19 Zuständigkeit	9
§ 20 Baubeginn	9
§ 21 Werkleitungen	9
§ 22 Anpassungsarbeiten / Instandstellung	9
E Unterhalt und Winterdienst	10
§ 23 Zuständigkeit	10
§ 24 Winterdienst	10
§ 25 Beleuchtung	10
F Vorteilsausgleich	11
§ 26 Kostentragung	11

Die Kommentar-/Hinweisspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin vielmehr erklärende Kommentare und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext nummeriert ^{Nr.)} und sind somit leicht auffindbar.

§ 27	Landerwerbskosten	11
§ 28	Baukosten	11
§ 29	Beitragsperimeterplan	12
§ 30	Verteilung Landerwerbskosten	13
§ 31	Verteilung Baukosten	14
§ 32	Kostenverteilungstabelle	15
§ 33	Kostenverteilung	15
§ 34	Beitragsverfügung	15
§ 35	Rechtsmittel ⁶⁷⁾	16
G	Verwaltung und Benutzung der Strassen	17
§ 36	Zuständigkeit	17
§ 37	Gemeingebrauch ⁷⁰⁾	17
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch	17
§ 39	Parkierungsgebühren	17
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	18
H	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	19
§ 41	Stützmauern und Einfriedigungen	19
§ 42	Gartenanlagen und Sitzplätze	19
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	19
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern	20
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	20
I	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
§ 45	Rechtspflege	21
§ 46	Strafen	21
§ 47	Übergangsbestimmungen	21
§ 48	Aufhebung bisherigen Rechts	21
§ 49	Inkraftsetzung	21
	Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege	22
	Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan	23
	Beschlüsse	26

Die Kommentar-/Hinweisspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin vielmehr erklärende Kommentare und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext nummeriert ^{Nr.)} und sind somit leicht auffindbar.

Der Einwohnerrat der Gemeinde Reinach beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 ¹⁾ in Verbindung mit § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich ²⁾

¹⁾ Das Reglement gilt für die Neuanlage, für die Korrektur von Verkehrsanlagen sowie für den betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. ³⁾

²⁾ Innerhalb des Waldareals sind die kantonale Waldgesetzgebung sowie die Waldentwicklungsplanung für das Forstrevier ebenfalls zu beachten.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹⁾ Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan ⁴⁾ inkl. Strassenkoffer (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen (z.B. Mergelwegen) zu Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan.

¹⁾GS 29.252; SGS 430

²⁾Der Geltungsbereich umfasst insbesondere auch Strassenanlagen, die im Rahmen einer Baulandumlegung erstellt werden (§§ 55 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 = RBG). Zwar enthält die in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelte Baulandumlegung eigene Bestimmungen über die Flächenausscheidung für den Gemeinbedarf und deren Finanzierung (§ 65 RBG; §§ 33, 34 und 35 der Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG = RBV → wird von den Organen der Baulandumlegungsgenossenschaft durchgeführt, § 61 RBG); nicht hingegen über die Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten. Für Letzteres sowie für die Projektierung und Realisierung gelten auch für Erschliessungen im Rahmen einer Baulandumlegung uneingeschränkt die Bestimmungen dieses Reglementes.

³⁾ Darunter fallen etwa Verkehrsanlagen, die im Rahmen der sog. Selbsterschliessung erstellt wurden (siehe § 8 und § 15 Absatz 2 Strassenreglement = SR).

⁴⁾ Bau- und Strassenlinienpläne stützen sich in der Regel auf Strassennetzpläne ab. Wo dies der Fall ist, sind sie vom Gemeinderat zu erlassen; andernfalls ist die Legislative dafür zuständig § 35 RBG).

Vgl. auch Anhang 3 "Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege" sowie Anhang 4 "Massnahmenkatalog"

² Als Korrekturen gelten:

Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen gestützt auf einen bestehenden oder neuen Bau- und Strassenlinienplan. Es sind dies insbesondere folgende Massnahmen:

- Vollausbau einer teilausgebauten Verkehrsanlage gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan;
- Änderung / Optimierung der Linienführung der Strasse;
- Verbreiterung der Strasse bzw. bauliche Ergänzung des Strassenkörpers (z.B. mit neuem Wendepunkt) inkl. neue Randabschlüsse;
- Ergänzung bzw. Verbreiterung der Trottoiranlagen und Gehbereiche;
- bauliche Verbesserung der Anschlüsse der Anwänderparzellen an die Verkehrsanlage

³ Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen) gemäss dem letzten Ausbaugrad;
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung und Winterdienst).

⁴ Als Verkehrsanlagen gelten:

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen ⁵⁾. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege ⁶⁾ sowie öffentlich begehbare und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendepunkte.

Vgl. auch Anhang 3 "Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege". Anhang 4 enthält den Massnahmenkatalog für die in Neuanlagen und Korrekturen eingeteilten Strassen und Wege. Die übrigen Strassen und Wege sind in der Regel ausgebaut und bedürfen dementsprechend nur noch den betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt (→ Aufgabe Gemeinde).

→ Aufgabe Gemeinde, Kosten zu 100% bei Gemeinde

⁵⁾ Damit werden sämtliche Gemeindestrassen gemäss § 6 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (StraG) erfasst.

⁶⁾ Aus der Bestimmung ergibt sich, dass der örtliche Geltungsbereich das ganze Gemeindegebiet - mitunter also auch das Waldareal - erfasst. Vgl. dazu insb. den kantonalen Richtplan KRIP (LRB Nr. 1080 vom 26. März 2009) sowie die auf den KRIP abstützende Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 21. September 2010 (RRB Nr. 1333).

B Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne ⁷⁾.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ⁸⁾.

³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest ⁹⁾.

⁷⁾ § 34 Absatz 1 RBG

⁸⁾ siehe §§ 17, 34 und 77 RBG
Erteilung einer Baubewilligung im Bereich einer geplanten Strasse siehe § 34 Abs.4 RBG

⁹⁾ Siehe Anhang 1

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben ¹⁰⁾. Insbesondere werden festgelegt:

- a. Die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längsprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil (bei Erschliessungsstrassen und Erschliessungswegen grundsätzlich keine Längsneigungen über 12 %);
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

Der Abstand der Baulinien von den Strassen- bzw. Trottoirlinien beträgt in der Regel:

- | | |
|--|---|
| - bei Sammelstrassen: | 3.50 – 5.00 m |
| - bei Erschliessungsstrassen: | 3.00 – 4.00 m |
| - bei Erschliessungswegen: | 2.50 – 3.50 m |
| - bei Erschliessungen von besonderen Anlagen im Landschaftsgebiet: | werden in der Regel keine Baulinien gelegt. |
| - bei Fusswegen und Wanderwegen: | werden in der Regel keine Baulinien gelegt. |

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ¹¹⁾.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen ¹²⁾.

¹⁰⁾ § 35 Absatz 1 RBG

Wo Baulinien nichts anderes vorsehen, gelten für Bauten die Minimalabstände gemäss § 95 RBG.

¹¹⁾ §§ 31, 32 und 35 Absätze 2-4 RBG, § 35 Abs. 3 RBG: Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen.

¹²⁾ Strassen bedürfen von Bundesrechts wegen dann einer Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 ff. RPG, wenn sie sich nicht auf eine Nutzungsplanung (bzw. Strassennetzplanung) abstützen vermögen. Dies gilt insbesondere auch für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (vgl. Bundesgerichtsentscheid = BGE 116 Ib 314); in diesen Fällen gelangt allerdings das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998; §§ 14 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998). Als potentiell baubewilligungspflichtige Strassen kommen letztlich nur noch Privatstrassen in Frage.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ¹³⁾

Werden Bauzonen nicht fristgerecht ¹⁴⁾ erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen ¹⁵⁾, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind ¹⁶⁾, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde erstellte Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung) ¹⁷⁾.

§ 9 Kreditbeschluss

Der Kreditbeschluss unterliegt der Gemeindeordnung ¹⁸⁾.

¹³⁾ Im Regelfall liegen Projektierung, Realisierung und Finanzierung eines Strassenprojektes beim Gemeinwesen; bei der "Vorfinanzierung" mit Ausnahme der Projektfinanzierung ebenfalls. Einzig bei der "Selbsterschliessung" werden Projektierung (mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gemeinwesen), Realisierung und Finanzierung von privater Seite vorgenommen.

¹⁴⁾ Die fristgerechte Erschliessung knüpft an Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) an. Danach sind Bauzonen so auszuscheiden, wie sie voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt werden und auch erschlossen werden können.

¹⁵⁾ § 20 RBV

¹⁶⁾ Gestützt auf § 85 Buchstabe a RBG wird die Genehmigungskompetenz dem Gemeinderat übertragen.

¹⁷⁾ Die Bestimmung gibt inhaltlich Artikel 19 Absatz 3 RPG wieder. Die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung sind Instrumente, zu welchen die Grundeigentümer greifen, nicht aber verpflichtet werden können (siehe auch § 84 und § 85 RBG).

¹⁸⁾ Diese Bestimmung trifft in erster Linie auf die ordentliche Erschliessung zu; zu den "Finanzierungsspezialitäten" der ausserordentlichen Erschliessungsarten wie der Vorfinanzierung und der Selbsterschliessung siehe § 84 und § 85 RBG. Es versteht sich von selbst, dass der Gemeinderat der Legislative mit der Kreditvorlage ebenfalls das Bauprojekt mit dem Kostenvoranschlag präsentiert.

Gemeindeordnung der Gemeinde Reinach vom 27. September 1998, letzte Anpassung vom 27. März 2011.

C Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

§ 10 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefälle-Verhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zu den Baumaterialien und der Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

⁴ Bauprojekte mit Kreditvorlage sind vom Einwohnerrat zu beschliessen.

§ 11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder mit freihändigem Landerwerb, im Landumlegungs-¹⁹⁾, Quartierplan-²⁰⁾ oder Enteignungsverfahren²¹⁾ erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an der über die Landerwerbskosten, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird²²⁾.

Insbesondere für Projekte welche sich auf Bauprojekte als Neuanlage und Korrekturen beziehen.

Die Verkehrsflächen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen. Grundlagen für die Projektierung bilden die VSS-Normen.

¹⁹⁾ Baulandumlegung → §§ 55 ff. RBG; Bodenverbesserungsmassnahmen → § 25 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LGBL).

²⁰⁾ Für Erschliessungen im Rahmen der Quartierplanung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Baulandumlegung (vgl. § 37 Absatz 1, §§ 40 und 45 RBG).

²¹⁾ § 38 ff. EntG; Infolge des komplexen enteignungsrechtlichen Verfahrens wird nachstehend nicht einfach auf die entsprechenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes hingewiesen, sondern das Verfahren hinsichtlich Planaufgabe, Landerwerb und provisorischer Beitragsverfügung in den Grundzügen im Reglement festgeschrieben.

²²⁾ Ein solches Vorverfahren sieht weder das RBG noch das EntG vor. Die Praxis hat aber gezeigt, dass sich dieses Vorgehen als sinnvoll erweist.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Einwohnergemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates ²³⁾ entweder das Planauflageverfahren ²⁴⁾ oder das abgekürzte Verfahren ²⁵⁾ durchzuführen.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ²⁶⁾ schriftlich zustimmen ²⁷⁾.

§ 14 Plangenehmigung

¹ Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben ²⁸⁾.

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung ^{29/30)}.

³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben ^{31/32)}.

²³⁾ § 43 Absatz 1 EntG; dabei ist davon auszugehen, dass der Gemeinde das Enteignungsrecht bereits gewährt wurde (§ 77 Absatz 1 RBG).

²⁴⁾ § 40 Abs. 3 EntG Planauflage (20 Tage) und Einsprachen (innert 10 Tagen nach Planauflage), Auflageunterlagen siehe auch § 10 SR (Bauprojekt)

²⁵⁾ § 41 EntG: Anwendung bei kleiner Zahl der Enteigneten bzw. Projektbetroffenen. Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten / Projektbetroffenen ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes (verantwortlich Gemeinderat). Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Enteignungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige.

²⁶⁾ Zu den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters sind in diesem Verfahrensstadium auch die von der Enteignung nicht unmittelbar betroffenen Hinteranlieger zu zählen, soweit sie an den Landerwerbskosten der Gemeinde partizipieren (siehe §§ 26 ff SR).

²⁷⁾ § 44 Absatz 1 EntG

²⁸⁾ Während 30 Tagen beim Planauflageverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG); während 10 Tagen beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG).

²⁹⁾ Dies ist frühestens nach Ablauf der Auflage- und Einsprachefrist von gesamthaft 30 Tagen im Planauflageverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG) bzw. nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist im verkürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG) der Fall.

³⁰⁾ Den rechtskräftigen Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Enteignungsgerichtes zur Kenntnis zu geben (§ 43 Absatz 3 EntG).

³¹⁾ § 43 Absatz 2 EntG

³²⁾ Gemäss § 96 Absatz 2 EntG kann der Gemeinderat im Rahmen der Planauflage bereits eine provisorische Beitragsverfügung eröffnen, die beim Enteignungsgericht angefochten werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anfechtung gegen die definitive Beitragsverfügung bzw. gegen die entsprechende Rechnungsstellung aber auch noch später, d.h. innert 10 Tagen nach Erhalt möglich ist (§ 96 Absatz 2 Satz 2 EntG).

III. Landerwerb – Entschädigung³³⁾

§ 15 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 16 Freihändiger Landerwerb

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein³⁶⁾.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte³⁷⁾.

³³⁾ Notwendige Voraussetzung: Das Plangenehmigungsverfahren des Bauprojekts muss rechtskräftig abgeschlossen sein (siehe §§ 13,14 SR). Damit ist festgestellt, dass das Bauprojekt dem Bau- und Strassenlinienplan (siehe § 6 SR) entspricht; ebenso steht der Umfang der enteignungsmässigen Inanspruchnahme fest. Der Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Enteignungsgerichtes anzuzeigen (siehe ³⁰⁾).

³⁶⁾ Ohne das Feststehen der Landentschädigung, kann nicht enteignet werden. Allenfalls kommt eine vorzeitige Besitzeinweisung in Frage (§ 28 EntG). Dies deshalb, weil ja nur noch die Entschädigung und nicht mehr die grundsätzliche Inanspruchnahme in Frage steht; letzteres ist bereits durch die rechtskräftige Plangenehmigung entschieden.

³⁷⁾ Die Begründung hierfür liegt darin, dass im Enteignungsverfahren der Grundsatz der vollen Entschädigung (§ 17 EntG) zum Tragen kommt. Soweit die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung höher festgesetzt wird, als die durch Vereinbarung erzielte, muss die tiefere Entschädigung folglich angepasst werden, da sie eben nicht einer vollen Entschädigung entspricht. Dabei ist unerheblich, dass derjenige, der die Entschädigung gerichtlich feststellen lässt, das Prozessrisiko trägt und demzufolge die höhere Entschädigung nicht exklusiv beanspruchen kann. Denn nach § 71 EntG sind die Verfahrens- und in der Regel auch die Parteikosten unabhängig vom Verfahrensausgang vom enteignenden Gemeinwesen zu tragen.

D Bau, Ausbau und Korrektion

§ 19 Zuständigkeit

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher ³⁸⁾.

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung ³⁹⁾ gesichert sind.

§ 21 Werkleitungen

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ⁴⁰⁾.

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster ⁴¹⁾ rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 22 Anpassungsarbeiten / Instandstellung

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

³⁸⁾ § 33 Absatz 3 StraG

³⁹⁾ Für vorbereitende Handlungen (§ 15 EntG) und im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 28 EntG) können zu enteignende Grundstücke ausnahmsweise schon vor der Bezahlung der Entschädigung in Anspruch genommen werden.

⁴⁰⁾ Siehe insbesondere Bestimmungen zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Verlegen von Werkleitungen sowie zum Leitungskataster (§ 26 Absätze 3 und 6 StraG)

⁴¹⁾ Verordnung vom 27. April 2010 über den Leitungskataster (Systematische Gesetzessammlung = SGS 489.11)

E Unterhalt und Winterdienst

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung⁴²⁾.

⁴²⁾ § 27 ff. StraG

§ 24 Winterdienst

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung⁴³⁾.

² Innerhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel ein beschränkter Winterdienst durchgeführt.

³ Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴³⁾ § 30 StraG, wobei die Gemeinden auch weitergehende Bestimmungen erlassen können. Es steht den Gemeinden gemäss § 30 Absatz 3 StraG auch frei, ob sie die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs den Anstössern überbinden wollen. Es bleibt ihnen zudem vorbehalten, über den Einsatz von Taumitteln (Salze) weitere Vorschriften zu erlassen.

§ 25 Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

F Vorteilsausgleich

§ 26 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen⁴⁴⁾ und Korrekturen⁴⁵⁾ und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen^{46/47)}.

³ Die Strassenunterhaltskosten⁴⁸⁾ werden alleine von der Gemeinde getragen⁴⁹⁾. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit⁵⁰⁾.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen⁵¹⁾,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten⁵²⁾ sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten⁵³⁾.

§ 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Bau- und Strassenlinienplan
- b. Planung, Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Strassenentwässerung, Drainagen, Verschleiss-schicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)

⁴⁴⁾ Siehe § 4 SR (Definitionen)

⁴⁵⁾ Siehe § 4 SR (Definitionen)

⁴⁶⁾ Das Bundesrecht und das kantonale Recht (Artikel 19 RPG, § 32 Absatz 3 StraG) sehen vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Erschliessung zu leisten haben. Für die Erschliessung von Wohnbauland verlangen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; Systematische Rechtssammlung des Bundes = SR 843) und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1981 (VWEG; SR 843.1), dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mindestens 30 % der Kosten der Groberschliessung und mindestens 70 % der Kosten der Feinerschliessung zu tragen haben (Artikel 6 WEG und Artikel 1 VWEG).

⁴⁷⁾ Bei der gewählten Abgabeart handelt es sich um Erschliessungsbeiträge, genau genommen um Vorteilsbeiträge (§§ 90 ff. EntG). Mit einer solchen Abgabe soll der wirtschaftliche Sondervorteil abgegolten werden, der den Grundeigentümern mit der Erschliessung ihres Landes erwächst. Die Erschliessungsbeiträge können bereits dann erhoben werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer die blosse Möglichkeit zum "Anschluss" ihrer Parzelle an das Werk haben, zum Zeitpunkt der Groberschliessung bzw. bei der Fertigstellung des Unternehmens (§ 92 Absatz 1 EntG).

⁴⁸⁾ Siehe § 4 Abs. 3 SR

⁴⁹⁾ Aufgrund von § 36 Absatz 2 StraG haben die Gemeinden die Kompetenz, die Unterhaltskosten (anteilmässig) den betroffenen Grundeigentümern weiterzugeben. Ob und inwieweit die Gemeinden dies zu tun gedenken, liegt in ihrem politischen Ermessen.

⁵⁰⁾ Begriff und Umfang des Unterhaltes richten sich nach § 27 und § 28 StraG.

⁵¹⁾ §19 Absatz 1 Buchstaben b und c EntG; Forderungen müssen spätestens im enteignungsrechtlichen Vorverfahren beim Präsidenten des Enteignungsgerichtes angemeldet werden (§ 51 EntG).

⁵²⁾ § 86 EntG

⁵³⁾ § 86 EntG

- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Lärmschutzmassnahmen bei Neuerschliessungen
- g. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung sowie Ersatz von Gartenzäunen, Treppen, Einfahrten in gleicher Güte etc.)
- h. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- i. Kapitalkosten
- k. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzubersichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert die beitragspflichtigen Grundstücke unter Beachtung des ihnen erwachsenden Vorteils ⁵⁴⁾ durch die Erstellung der Verkehrsanlage.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder ⁵⁵⁾: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen ⁵⁶⁾.
- b. Hinterlieger ⁵⁷⁾: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen ⁵⁸⁾.

⁵ Kann nur an einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

⁵⁴⁾ Dieser allgemeine Grundsatz ist im Enteignungsrecht verankert (§§ 90 ff. EntG). Nur wer durch ein Unternehmen (z.B. Strassenbau) einen besonderen Vorteil erlangt, kann mit Vorteilsbeiträgen belastet werden. Ähnlich verhält es sich im Falle der bloss etappenweisen Erstellung einer Verkehrsanlage.

⁵⁵⁾ → Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen.

⁵⁶⁾ Siehe Anhang 2

⁵⁷⁾ → Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht direkt an die Strasse angrenzen.

⁵⁸⁾ Siehe Anhang 2

§ 30 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ⁵⁹⁾:

- | | | |
|--|-------------------------|------------------|
| a. für Sammelstrasse SS (inkl. Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) | → 50 % Grundeigentümer | → 50 % Gemeinde |
| b. für Erschliessungsstrasse ES (inkl. Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) | → 100 % Grundeigentümer | → 0 % Gemeinde |
| c. Erschliessungsweg EW (inkl. Parkierungsflächen und Nebenanlagen) | → 100 % Grundeigentümer | → 0 % Gemeinde |
| d. für Erschliessungsweg von besonderen Anlagen im Landschaftsgebiet | → 100 % Grundeigentümer | → 0 % Gemeinde |
| e. für separat (nicht parallel zur Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege | → 0 % Grundeigentümer | → 100 % Gemeinde |
| f. für Fuss- und Wanderwege ausserhalb Bauzonen | → 0 % Grundeigentümer | → 100 % Gemeinde |

⁵⁹⁾ Ein Vergleich zeigt, dass die meisten Baselbieter Gemeinden die Landerwerbskosten für Baulanderschliessungsanlagen zu 100 % an die Grundeigentümer weitergeben.

§ 31 Verteilung Baukosten

¹ **Bei Neuanlagen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ⁶⁰⁾.

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan

Sammelstrasse SS :	→ 60 %	Grundeigentümer	→ 40 %	Gemeinde
Erschliessungsstrasse ES:	→ 80 %	Grundeigentümer	→ 20 %	Gemeinde
Erschliessungsweg EW:	→ 90%	Grundeigentümer	→ 10 %	Gemeinde
- b. Erschliessung von besonderen Anlagen im Landschaftsgebiet: → Festlegung Kostenteiler im Einzelfall durch Gemeinderat in Beachtung der zu erschliessenden Nutzungsart sowie der Netzfunktion der Strasse
- c. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwege sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion:

	→ 0 %	Grundeigentümer	→ 100 %	Gemeinde
--	-------	-----------------	---------	----------

² **Bei Korrekturen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt: **siehe Erwägungen RRB**

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan)

Sammelstrasse SS:	→ 30 %	Grundeigentümer	→ 70 %	Gemeinde
Erschliessungsstrasse ES:	→ 40 %	Grundeigentümer	→ 60 %	Gemeinde
Erschliessungsweg EW:	→ 50 %	Grundeigentümer	→ 50 %	Gemeinde
- b. Erschliessung von besonderen Anlagen im Landschaftsgebiet: → Festlegung Kostenteiler im Einzelfall durch Gemeinderat in Beachtung der zu erschliessenden Nutzungsart sowie der Netzfunktion der Strasse
- c. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwege sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion:

	→ 0 %	Grundeigentümer	→ 100 %	Gemeinde
--	-------	-----------------	---------	----------

³ **Beim betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt**

	→ 0 %	Grundeigentümer	→ 100 %	Gemeinde
--	-------	-----------------	---------	----------

⁶⁰⁾ Dieses Modell geht vom herkömmlichen Ansatz aus, wonach die für ein konkretes Bauprojekt anfallenden Kosten auf die betreffenden Grundeigentümer (Anwänder und Hinterlieger) umgelegt werden.

⁴ **Abweichungen / Besondere Erschliessung ausserhalb des Siedlungsgebietes**

In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei besonderen Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden ⁶¹⁾.

§ 32 Kostenverteilungstabelle

¹ Mit der Kostenverteilungstabelle ⁶²⁾ werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 33 Kostenverteilung

¹ Nachdem die Gemeinde die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt ⁶³⁾ die provisorische Kostenverteilung fest ⁶⁴⁾.

² Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden ⁶⁵⁾.

§ 34 Beitragsverfügung

¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung in Form der Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind spätestens ⁶⁶⁾ innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Die Zahlungsmodalitäten legt der Gemeinderat fest.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren.

⁶¹⁾ jedoch immer im Rahmen von § 90 und § 91 EntG.

⁶²⁾ Die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt errechneten Beiträge (siehe § 10 Absatz 3 SR) - diese stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab - haben bloss provisorischen Charakter.

Sobald für das Bauprojekt die Bauabrechnung vorliegt, ist die Kostenverteilungstabelle zu bereinigen, damit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen die definitive Rechnung gestellt werden kann (§ 34 Absatz 1 SR).

⁶³⁾ Siehe § 10 Absatz 3 SR

⁶⁴⁾ Da das Projekt noch nicht realisiert ist und dementsprechend keine Bauabrechnung vorliegt, kann der Kostenverteilung zu diesem Zeitpunkt lediglich provisorische Wirkung zukommen.

⁶⁵⁾ Siehe auch Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung (§ 19 Absatz 2 StraG).

⁶⁶⁾ Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertiggestellt ist (§ 92 Absatz 1 EntG); hinsichtlich freiwillige Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge nach Ablauf von 2 Jahren s. §§ 93-95 EntG.

§ 35 Rechtsmittel ⁶⁷⁾

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen ⁶⁸⁾.

⁶⁷⁾ § 96 Absatz 2 EntG

⁶⁸⁾ § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

G Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat ⁶⁹⁾.

⁶⁹⁾ § 38 StraG

§ 37 Gemeingebruch ⁷⁰⁾

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

⁷⁰⁾ § 39 StraG

² Der Gemeingebruch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebruch

¹ Der Gemeinderat erteilt für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebruch hinausgeht (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals und wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

Das Polizei-Reglement der Gemeinde Reinach vom 26. Januar 1998 regelt die Gebühr für Bauinstallationen.

§ 39 Parkierungsgebühren

¹ Als gesteigerter Gemeingebruch gelten unter anderem auch

a. das nächtliche Dauerparkieren ⁷¹⁾ und

⁷¹⁾ Sog. Laternengarage

⁷²⁾ Die Frage, ab welcher Zeitdauer eine Parkplatzbenützung

b. das temporäre Parkieren ⁷²⁾

² Der Einwohnerrat kann ein entsprechendes Reglement ⁷³⁾ beschliessen.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ⁷⁴⁾.

auf einer öffentlichen Strasse nicht mehr als gemeinverträglich eingestuft werden kann, sondern als gesteigerter Gemeingebrauch erscheint, ist nach den konkreten örtlichen Verhältnissen zu bestimmen (Bundesgerichtsentscheid = BGE 122 II 286, siehe zum Ganzen auch RRB Nr. 601 vom 21. März 2000).

⁷³⁾ *Es steht den Gemeinden frei, ob sie für die Laternengaragen oder das temporäre Parkieren überhaupt Gebühren erheben wollen. Falls jedoch davon Gebrauch gemacht wird, ist der Gebührenrahmen vom Einwohnerrat in einem Reglement festzulegen. Die Gemeinden können diesen im Rahmen des Strassenreglementes oder - falls eine umfassendere Regelung angestrebt wird - in einem speziell hierfür zu schaffenden Parkplatzreglement vorsehen.*

⁷⁴⁾ § 42 StraG; § 43 StraG

H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Stützmauern und Einfriedigungen

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ⁷⁵⁾ sowie die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung.

² Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Sitzplätze

¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

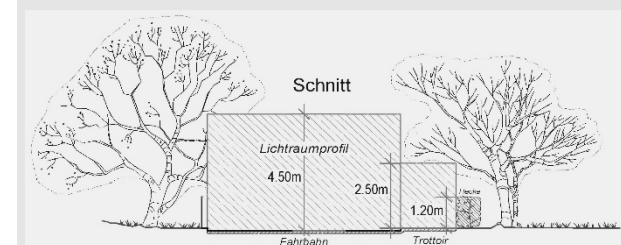
§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen ⁷⁸⁾ sowie für Ausfahrten ⁷⁹⁾ und Reklameeinrichtungen ⁸⁰⁾ gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassengesetzgebung.

⁷⁵⁾ § 92 RBG; 99 RBG; § 120 Absatz 1 Buchstaben d und e RBG; § 92 Absatz 1 Buchstabe c RBV; § 94 Absatz 1 Buchstabe f RBV; § 130 EG ZGB BL; § 134 EG ZGB BL

§ 92 Absatz 1 Buchstabe c RBV
Lichtraumprofil über Strassenfahrbahn = 4,5 m
Lichtraumprofil über Trottoir/Fussweg = 2,5 m

Prinzipiskizze Lichtraumprofil (Grundlage VSS-Normen)



⁷⁸⁾ § 129 bis EG ZGB BL; § 56 RBV

⁷⁹⁾ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

⁸⁰⁾ § 105 RBG; siehe Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Reklamen (SGS 481.12) oder das Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke vom 08.05.2006; Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale (SGS 481.16); Artikel 95 ff. der (eidgenössischen) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ⁷⁴⁾.

⁷⁴⁾ § 42 StraG; § 43 StraG

I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden⁸¹⁾ und das Beschwerdeverfahren⁸²⁾ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

⁸¹⁾ §§ 171 a - 171 p GemG

⁸²⁾ §§ 172 – 176 a GemG

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft⁸³⁾.

⁸³⁾ § 46a GemG

§ 47 Übergangsbestimmungen

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch den Erlass dieses Reglement wird aufgehoben:

Baureglement der Gemeinde Reinach mit diversen Anpassungen (letzte Anpassung gemäss RRB Nr. 2081 vom 06. Juli 1965).

§ 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

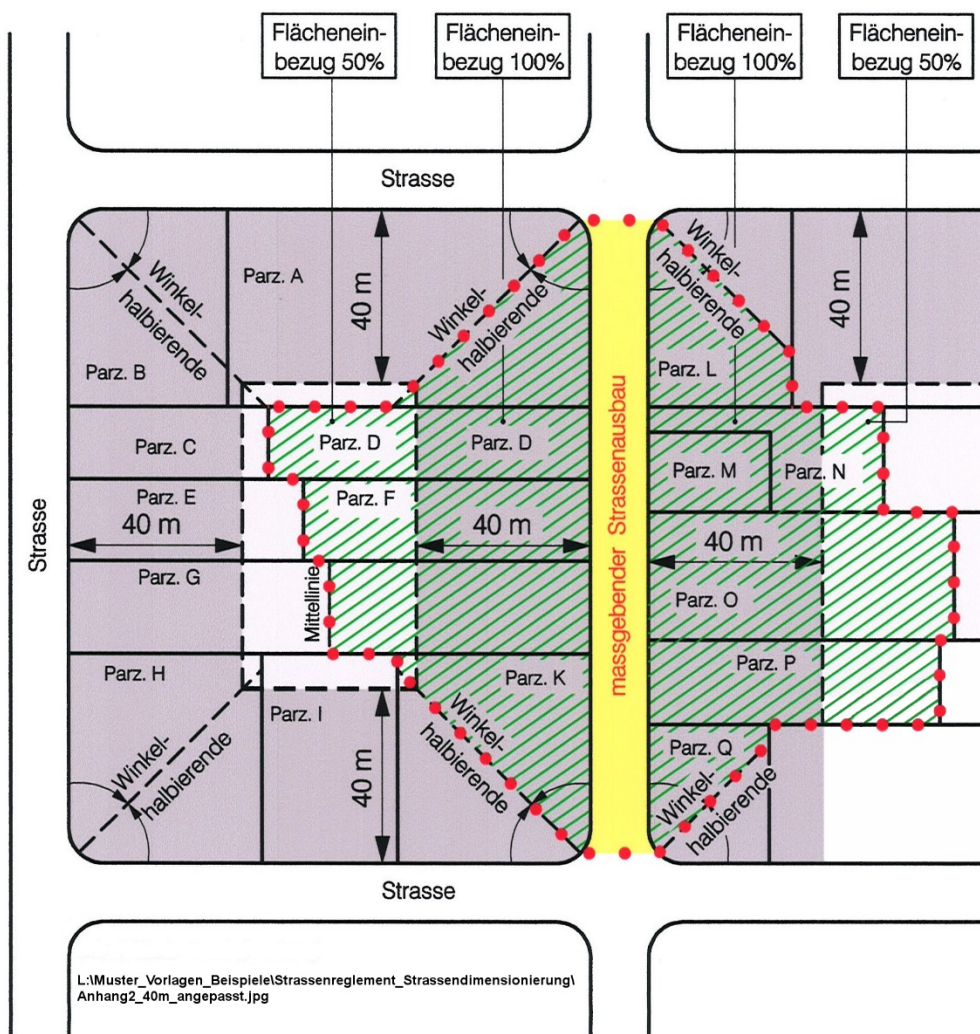
Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege

Strasstyp und Charakteristik	Strassenfunktion (Haupt- und Nebenfunktion)	Ausbaustandard (Richtwerte ¹⁾)	
		Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Gehbereich	Fussgängersichernde Massnahmen
Sammelstrasse SS - Trennung Fussgängerverkehr und motorisierter Fahrverkehr	- Sammeln / Durchleiten - Nebenfunktion: Erschliessung der Anwänderparzellen	Fahrbahn: 5.50 m – 6.50 m In G-Zonen: 6.00 m – 8.00 m Trottoir: ca. 2.00 m <i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis LKW / LKW</i>	mind. einseitiges Trottoir und verkehrsberuhigende Massnahmen
Erschliessungsstrasse ES - Trennung Fussgängerverkehr und motorisierter Fahrverkehr oder - Mischverkehr mit verkehrsberuhigenden Massnahmen - niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs i. d. R. T30-Zone	- Erschliessung der Anwänderparzellen - Nebenfunktion: Sammeln / Durchleiten	Fahrbahn: 5.00 m – 6.00 m In G-Zonen: 5.50 m – 7.00 m Trottoir: ca. 2.00 m <i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis auf LKW / PW, in G-Zonen auf LKW / LKW</i>	in der Regel einseitiges Trottoir oder verkehrsberuhigende Massnahmen
Erschliessungsweg EW - beschränkter Fahrverkehr (Mischverkehr) - niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs - hohe Sicherheit für Fussgänger	- Erschliessung der Anwänderparzellen mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs - Stichstrassenerschliessung für wenige Anwänderparzellen	3.50 m – 5.00 m <i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis auf PW / PW</i> Mischverkehr	keine, allenfalls verkehrsberuhigender Ausbau
Erschliessung von besonderen Anlagen im Landschaftsgebiet	Erschliessung besonderer Nutzungen ausserhalb des Siedlungsgebietes mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs	3.50 m - 5.00 m <i>i. d. R. Dimensionierung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. Kreuzungsereignis auf LKW / PW</i>	keine
Fussweg FW - Keine Zulassung für motorisierter Fahrverkehr	Verbindungen für Fussgänger und teilweise weitere Langsamverkehrsteilnehmer	mind. 2.00 m	FW bzw. Trottoir (mind. 2.00 m breit) mit Langsamverkehr kombiniert mind. 3.50 m
Wanderweg WW - Keine Zulassung für motorisierter Fahrverkehr	Verbindung des übergeordneten Wanderwegnetzes gemäss kantonalem Richtplan (KRIP)	ausserhalb Baugebiet Ausbaubreite variabel, ohne Hartbelag und möglichst ohne Motorfahrzeugverkehr	FW bzw. Trottoir innerhalb Baugebiet (mind. 2.00 m breit) mit Langsamverkehr kombiniert mind. 3.50 m

¹⁾ in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden (z. B. bei Bus-Achsen)

Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Anwänder- und Hinterliegerbeiträge an Strassen, gestützt auf § 29 des Strassenreglementes.



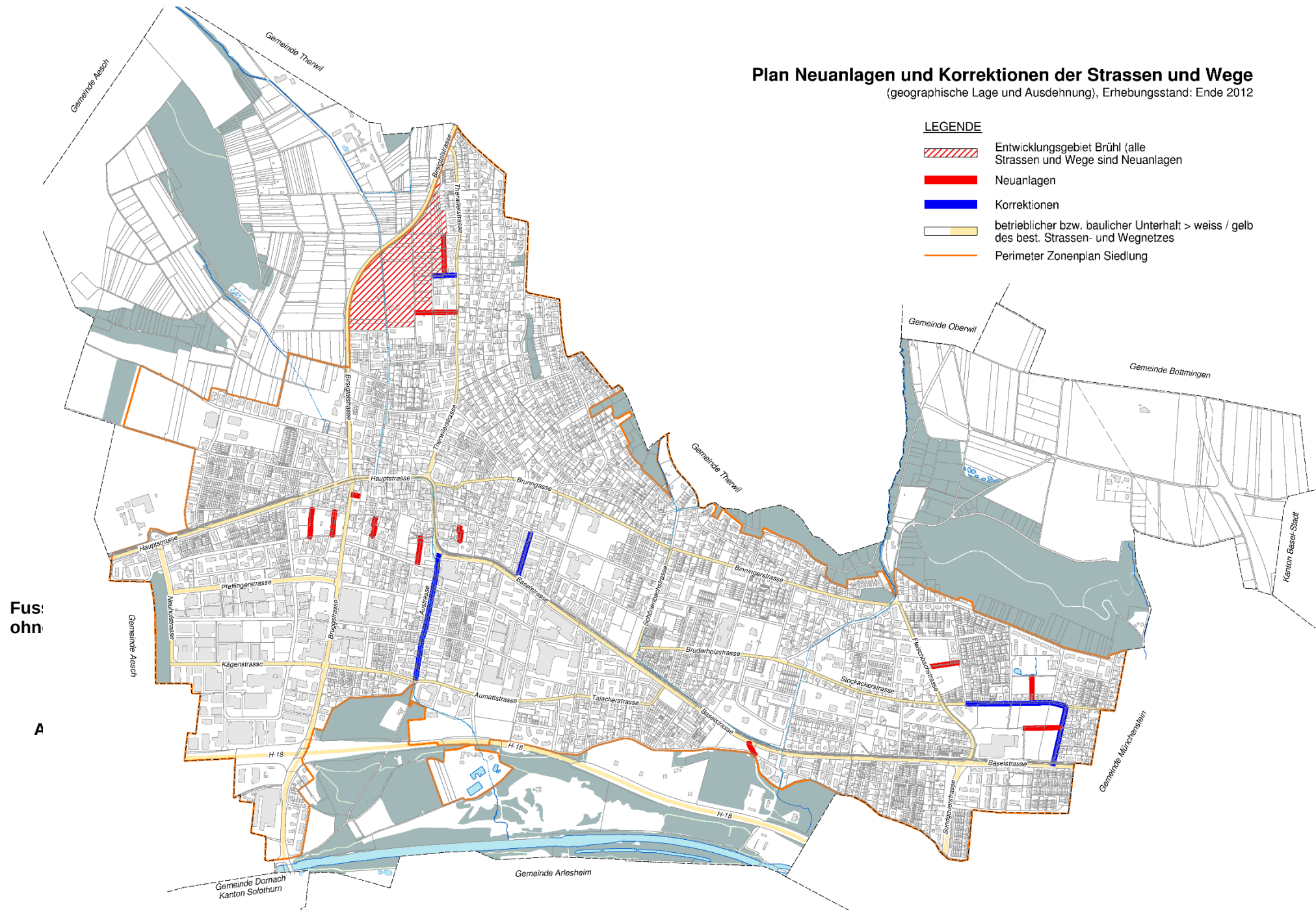
Legende:

- ● Perimeter für beitragspflichtige Flächen
-  Beitragspflichtige Flächen
-  Flächeneinbezug 100% / 50%
- Parzellengrenzen

Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege (geographische Lage und Ausdehnung), Erhebungsstand: Ende 2012

LEGENDE

- Entwicklungsgebiet Brühl (alle Strassen und Wege sind Neuanlagen)
- Neuanlagen
- Korrekturen
- betrieblicher bzw. baulicher Unterhalt > weiss / gelb des best. Strassen- und Wegnetzes
- Perimeter Zonenplan Siedlung



Massnahmenkatalog zum Plan Neuanlagen und Korrekturen der Strassen und Wege (vgl. Anhang 3)

Strasse / Fussweg	Massnahmen
Alemannenstrasse	Neues Trottoir
Austrasse	Neues Trottoir Südseite
Areal Brühl	Neuanlage sämtlicher Strassen und Wege im Zusammenhang mit der Gebietsentwicklung "Brühl"
Bündtenweg	Neuanlage im Zusammenhang mit der Gebietsentwicklung "Brühl"
Fusswege ohne Bezeichnung	Neuanlagen
Jupiterstrasse	Neues Trottoir im Rahmen der Quartierplanung "Jupiterstrasse II"
Kremerswägli	Neuanlage im Rahmen der Quartierplanung "Oerin"
Neptunweg	Neuanlage im Rahmen der Quartierplanungen "Jupiterstrasse II" und "Merkurstrasse"
Rainmattweg	Neuanlage im Zusammenhang mit der Gebietsentwicklung "Brühl"
Stockackerstrasse	Neues Trottoir Ostseite im Bereich der ZQP "Jupiterstrasse II" / "Merkurstrasse" im Rahmen der Überbauung
Untere Rainmatt	Strassenausbau im Zusammenhang mit der Gebietsentwicklung "Brühl"

Rot = Neuanlagen

Blau = Korrekturen

Beschlüsse

Gemeinde

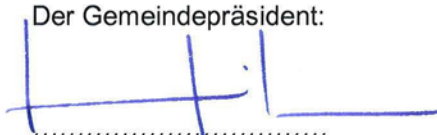
Beschluss des Gemeinderates: 26. November 2013

Beschluss des Einwohnerrates: 26. Januar 2015

Referendumsfrist: 29. Januar 2015 bis 2. März 2015

Urnenabstimmung: ---

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:	Der Geschäftsleiter:
	
Urs Hintermann	Peter Leuthardt

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 0572 vom 14. April 2015

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 16 vom 16.4.2015

Der Landschreiber:

Der Landschreiber:

